

30.8.2024

BUND Nordschwarzwald • Emma-Jaeger-Straße 20 • 75175 Pforzheim

E-Mail:

stadtplanung@nagold.de

Dagmar.Haemmerle@kreis-calw.de

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Patrick Maier
Regionalgeschäftsführer
Nordschwarzwald

Telefon: 0152 28 53 37 27

bund.nordschwarzwald@bund.net
bund-nordschwarzwald.de

Stellungnahme B-Plan-Verfahren Schönbächle

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns am B-Planverfahren Schönbächle in Vollmaringen. Als BUND Regionalverband Nordschwarzwald geben wir für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab.

Mehrere naturschutzfachlich zentrale Aspekte wurden noch nicht bearbeitet. Dazu gehören Fledermäuse, Vögel, Schmetterlinge, Pflanzen. Diese Daten müssen zeitnah veröffentlicht werden. Wir kritisieren das Nicht-Nennen des Steinkauzes im Umweltbericht und den Ausschluss von Reptilien aufgrund einer Relevanzanalysen-Begehung im Februar.

Wir weisen auf den Eingriff in einen großen, teils lückigen Streuobstbestand hin. Das Umweltministerium hat gemeinsam mit der Verwaltung, Expert*innen, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Naturschutzverbänden eine „Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG“ erstellt und veröffentlicht. Zur Bestimmung der Fläche gilt: „Zäsuren/Lücken bis 50 Meter in der Regel unbeachtlich, darüber hinaus Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung des Unterwuchses, insb. der ökologischen Funktion (einheitlicher Lebensraumtyp)*.“



Abbildung 1: Großer, teils lückiger Streuobstbestand. Teils großkronige Altbäume. Quelle: BUND

Die Streuobstfläche ist rund 0,11—0,12 km² groß (siehe Abbildung). Im zentralen Bereich (Planungsgebiet) liegt der Baumabstand bei ca. 60 m. Mit Blick auf die Struktur (Biotopverbund) und den Unterwuchs (Wiesen und Äcker) entfaltet sich hierbei keine trennende Wirkung. Ein Eingriff in diesen zentralen Bereich, der jetzt noch verbindend wirkt, kann zu einer deutlichen ökologischen Verschlechterung führen.

Bankverbindung:

BUND Regionalverband Nordschwarzwald
IBAN: DE72 6665 0085 0000 7967 27
BIC: PZHSDE66XXX
Bankleitzahl: 66650085

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Wir weisen darauf hin, dass bei einem Ausnahmeantrag ein „besonders öffentliche Interesse“ berücksichtigt werden kann. Ein Feuerwehrhaus kann so ein besonderes Interesse darstellen – allerdings muss eine Alternativenprüfung zeigen, dass es keine Standortalternativen gibt.

Fragen:

- Warum ist ein neuer Standort in der freien Landschaft nötig?
- Welcher Zweck hat das „Feuerwehrhaus“ (nicht Feuerwehrgerätehaus)?
- Kann das Feuerwehrhaus direkt im Anschluss südlich an die Gebäude der Firma Weiß und Nesch verwirklicht werden? Dort sind bereits große Flächen versiegelt und vermutlich auch vollumfänglich erschlossen.

Bei einer neuen Gewerbegebietsentwicklung – insbesondere bei einem Kleingewerbegebiet – sind die Hürden deutlich höher, da die Grundintention des sogenannten Streuobstschutzgesetzes (§ 33 a NatSchG) der Erhalt von Streuobstflächen (also Bäume und Unterwuchs) ist.



Alternative: Sollte eine Prüfung ergeben, dass die Feuerwehr im Bestandsgebäude nicht zukunftsfähig (Nullvariante) ist und dass kein anderer Standort (Alternativenstandortprüfung) für das Feuerwehrgebäude gefunden werden, kann das Feuerwehrgebäude beispielsweise nach Norden verschoben (Eingriffsminimierung) werden. Dadurch werden der Streuobstbestand und die großen alten Streuobstbäume erhalten. Weitere Umweltauswirkungen sind im Nahbereich (siehe Vorschläge Ortsvorsteher Steinrode (Link [Schwarzwälder Bote](#))) auszugleichen. Das Kleingewerbegebiet ist an dieser Stelle nicht höherwertig als der Erhalt des Streuobstbestandes. Wir schlagen daher eine Trennung der Verfahren vor. Bei der Bestandsplanung muss davon ausgegangen werden, dass der Flächeneingriff für das Kleingewerbegebiet mit dem Feuerwehrgebäude erklärt werden soll.

BUND-Frage an LRA Calw: Wie wurde/wird die Wertigkeit des Streuobstbestandes ermittelt? Sollte die Checkliste des UM noch nicht angewendet werden, bitten wir die UnB des LRA Calw um eine Anpassung. Nach Auskunft aus dem LRA steht bisher die Anzahl der Streuobstbäume im Fokus. Das würde der Schutzzintention von Streuobstwiesen (also Bäume und Unterwuchs) als Flächenschutz entgegenstehen.

Als politisch und wirtschaftlich unabhängiger Naturschutzverband nehmen wir als „Anwalt für die Natur“ eine wichtige gesellschaftliche Position ein. Wir verstehen, dass bei der Fülle von Aufträgen und Prüfanträgen beispielsweise Copy und Paste-Fehler auftreten. Beispielsweise in der Relevanzprüfung „Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Reutlingen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.“ Mit Blick auf den Umweltbericht sind folgende naturschutzfachlichen Einschätzungen durch HPC zu erklären und gegebenenfalls zu korrigieren:

Fledermäuse:

- HPC: „Essenzielle Nahrungsgebiete liegen nicht vor. Der Streuobstbestand kann von Fledermäusen als Leitlinie genutzt werden; eine Anbindung an den Ortsrand liegt allerdings nicht vor.“
- BUND: Warum Biotopverbundsflächen, der Altbaumbestand und vor allem ein Streuobstbestand nicht essenziell als Nahrungsgebiet sind, erschließt sich aus dem Umweltbericht nicht.

Reptilien:

- HPC schließt Reptilien (Zauneidechse) aufgrund einer „Geländebegehung im Februar 2024“ auf und kommt zu der Bewertung, dass „Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.“
- BUND: Wir weisen ausdrücklich auf die nicht isoliert voneinander liegenden Lebensraumpotentiale (Versteck- und Sonnenplätze) für Zauneidechsen auf den Schafweiden, an verschiedenen kleinen Holzlagern auf den Grundstücken im Plangebiet und an dem grasbewachsenen Erdhügel hin, sowie auf den Baustofflagerflächen auf Flst. Nr. 899 unweit der Grasstreifen vor den west- und südexponierten Büro- und Garagenwänden des Busunternehmens von Weiß und Nesch. Das Gutachterbüro HPC hatte in einem vergleichbaren Fall in Mötzingen zunächst versäumt, die vorhandenen Zauneidechsen zu kartieren.

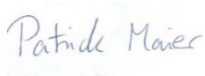
Steinkauz

- HPC Relevanzprüfung: „Die älteren Bäume weisen häufig Rinden- und zum Teil Stammspalten auf (s. Abb. 6), an einem der Bäume ist eine Steinkauzröhre angebracht (s. Abb. 7). Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Apfelbaum (s. Abb. 4, Nr. A), der ähnliche Strukturen aufweist, ebenso wie die alten Birnen Hochstämme (s. Abb. 4, Nr. B + D) im Osten und im Nordwesten des Plangebiets. Im Nordosten befindet sich ein abgängiger Apfelhochstamm (s. Abb. 4, Nr. C), der viel Totholz sowie mehrere Höhlen aufweist (s. Abb. 7). In einer der Höhlen befindet sich eine dicke Mulmschicht.“
- BUND: Im Umweltbericht wird der Steinkauz von HPC nicht mehr thematisiert. Das ist befremdlich. Nach unserem Kenntnisstand gibt es vor Ort ein (noch kleines) Steinkauzvorkommen. Ein Ein-

griff könnte das Vorkommen stark gefährden. Wie auch bei den Fledermäusen, den Schmetterlingen (beispielsweise Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Vögeln fordern wir eine vertiefte Untersuchung.

Die Stadt Nagold versucht gerade offensichtlich, so viele Gewerbeflächen wie möglich zu erschließen (siehe beispielsweise INGPark/Eisberg VII, Hochdorf Lättenäcker). Eine Strategie zum Bodenschutz ist nicht ersichtlich. Egal ob groß oder klein, was ausgewiesen werden kann, wird versucht. Die Stadt Nagold gefährdet damit nicht nur die Ökosystemdienstleistungen, sondern auch die regionale Landwirtschaft. Zu beachten ist die teils hohe Bodengüte im Plangebiet.

Mit freundlichen Grüßen



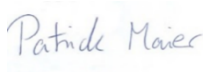
Patrick Maier
Geschäftsführer BUND Nordschwarzwald



Anhang:

Wir bitten um Auskunft, wie die Nutzung des Grundstückes Flst. Nr. 899 als Lagerfläche und die unbedeckte mehr als 2 m hohe Erdmiete (vermutlich der abgeschobene Oberboden) darauf baurechtlich und naturschutzrechtlich von Ihnen bzw. der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Bodenbehörde bewertet werden und welche rechtlichen Schritte veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Maier
Geschäftsführer BUND Nordschwarzwald

